

4. FNP-Änderung des Marktes Ippesheim

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 4. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Ippesheim berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass der Planaufstellung

Der Marktgemeinderat Ippesheim hat in öffentlicher Sitzung am 17.03.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,17 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den Flurnummern 260 (mit ca. 1,24 ha) und 256/2 (mit ca. 0,93 ha), beide Gemarkung Herrnberchthheim, Markt Ippesheim, und ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15.

Der Markt Ippesheim plant, auf den Flächen nördlich von Herrnberchthheim die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich befindet sich nördlichen von Herrnberchthheim, einem Ortsteil des Marktes Ippesheim, und liegt zwischen der westlich verlaufenden Bahnlinie von Treuchtlingen nach Würzburg und der östlich gelegenen Kreisstraße NEA 44. Das weitere Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“. Beide Bauleitplanverfahren betreffen dasselbe Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“ durchgeführt wird, kann im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine

zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 zeigt, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild im Nahbereich der Bahnlinie bereits anthropogen überprägt ist. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten festgelegt und bestehende Gehölze erhalten.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet ein potentiell Brutrevier für bodenbrütende Vogelarten betroffen ist, das durch die geplanten Baumaßnahmen verloren geht. Zur Kompensation dieses Verlustes wird eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Weiter ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen enthält. Die Anforderungen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in die Planung übernommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden zwei Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 0,33 ha im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 als Ausgleichsflächen vorgesehen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates Ippesheim vom 08.09.2021 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Bund Naturschutz

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Deutsche Bahn AG

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Eisenbahnbundesamt

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Fernwasserversorgung Franken

- Hinweis auf eine Anlage der Fernwasserversorgung Franken im Änderungsbereich und diesbezüglich einzuhaltender Schutzstreifen

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

3.2 Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 22.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021 eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates Ippesheim vom 11.11.2021 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Deutsche Bahn AG

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- Anmerkungen in der Stellungnahme betreffen nur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Zudem sind Standorte entlang von Verkehrsinfrastruktureinrichtung für die Errichtung Freiflächenphotovoltaikanlagen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) auf Grund der Vorbelastungen in diesen Bereichen explizit vorgesehen. Anderweitige Planungskonzepte wurden daher nicht verfolgt.

5. Rechtskraft

Die Marktgemeinderat Ippesheim hat mit Beschluss vom 11.11.2021 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 11.11.2021 festgestellt und beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 07.02.2022 (Az. 43-6026-FNP Ippesheim) genehmigt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans am 19.04.2022 wird die 4. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bad Windsheim, den 13.04.2022
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH